

- a) Die Wahl der Vorstandschaft findet geheim statt. Eine Abstimmung per Handzeichen ist dann möglich, wenn für ein Vorstandsamt nur eine Person kandidiert.
- b) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschuss- und Arbeitsgruppen bilden und abberufen.
- c) Der Vorstand soll seine Aufgaben und deren Verteilung mittels Geschäftsordnungsbeschluss festlegen.
- d) Zur Jahreshauptversammlung haben die Vorstandsmitglieder, sowie bestehende Ausschuss- und Arbeitsgruppen ihre Arbeits- Geschäfts- und Rechnungsberichte vorzulegen.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus Ihrer Mitte. Die Revisoren teilen sich ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Ihre Aufgaben sind:

- a) Die Prüfung von Kassenführung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die Überprüfung der Verwirklichung und Einhaltung der Vereinsziele und Beschlüsse. Ebenso obliegt ihnen die Prüfung auf Einhaltung der Satzung.
- b) Die Revisoren haben uneingeschränkten Einblick in alle Vereinsunterlagen und Kassenbücher. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie bestimmen aus eigenem Ermessen über die Teilnahme an Vorstandssitzungen. Ein Revisor zeichnet die Niederschriften der Beschlüsse (§ 11) als zur Kenntnis genommen.
- c) Die Revisoren geben Bericht über Ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und geben der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Entlastung bzw. Nichtentlastung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem Revisor (als zur Kenntnis genommen) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die auflösende Versammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung und Pflege der Obermenzinger Gedenkstätten (Kriegerdenkmal Obermenzing und Ehrentafel in der Kirche „Leiden Christi“).

Diese Satzung tritt am 20. Februar 2011 in Kraft. Alle Vorgänger sind außer Kraft.

Satzung der Veteranen- u. Reservistenkameradschaft Obermenzing e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Veteranen- und Reservistenkameradschaft Obermenzing e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in München-Obermenzing.
- c) Er wurde am 11. September 1910 unter dem Namen „Soldaten- und Kriegerkameradschaft Obermenzing“ gegründet.
- d) Er wurde 1986 unter Aktenzeichen VR 11823 im Vereinsregister München eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung des soldatischen Gemeinschaftsgeistes und der kameradschaftlichen Tradition durch

- a) Pflege und Erhaltung der örtlichen Gedenkstätten,
- b) Ehrung gefallener, vermisster und verstorbener Kameraden,
- c) Betreuung älterer Mitglieder bzw. deren Witwen,
- d) Veranstaltung kultureller Vorträge,
- e) Pflege und Erhaltung örtlichen Brauchtums,
- f) Informationsreisen zu Kriegsedenkstätten, Kulturstätten und ehemaligen Kriegsschauplätzen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
- h) Informationen von Soldaten, Reservisten und Kriegsteilnehmern über rechtliche, soziale und politische Neuerungen,
- i) Kontaktpflege mit entsprechenden Einrichtungen der Bundeswehr und überregionalen Verbänden.
- j) Förderung der Reservisten- und Jugendarbeit,
- k) Förderung der sportlichen, sozialen und kulturellen Betätigung der Mitglieder.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Er verpflichtet sich seinem Wahlspruch:

„Mit Gott für Heimat, Frieden und Freiheit.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist bestrebt, die Gemeinnützigkeit zu erhalten.
- b) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die aktiv gedient hat oder dem Wehrdienst unterliegt.
- b) Förderndes Mitglied können auch andere Personen werden.
- c) Mitgliedsanwärter stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- d) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.
- b) Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.
- c) Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr des Mitglieds.
- d) Mitglieder die sich über einen längeren Zeitraum in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient haben oder Aktive Mitglieder, die länger als 35 Jahre Vereinsmitglieder sind, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der letzten Mahnung 3 Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Er erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zumachen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt

werden. Der Vorstand kann zur Behandlung der Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
- b) der Vorstand (§ 26 BGB und § 9 der Satzung)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor Termin einzuberufen. Diese berät und beschließt über:

- a) vorgelegte Anträge und Beschlüsse.
- b) Beschwerden gegen Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
Im ersten Quartal jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese berät und beschließt zusätzlich über:
- c) Arbeits-, Geschäfts-, und Rechnungsberichte der Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen.
- d) Abberufung und Neuwahl der Vorstandschaft und der Revisoren.
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
1. Kassier
2. Kassier
1. Schriftführer
2. Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand i.S. des § 26 BGB und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.